

Politische Rechte

Weisung der Landeskanzlei für die Durchführung der periodischen Neuwahl vom 28. November 2021 in den Friedensrichterkreisen 4 (Binningen und Bottmingen), 5 (Arlesheim und Münchenstein), 6 (Birsfelden und Muttenz), 8 (Blauen, Brislach, Burg im Leimental, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen), 15 (Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Diegten, Eptingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg) für die Amtsperiode vom 1. April 2022 bis 31. März 2026

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
- 1.2 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120).
- 1.3 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (SGS 120.11).
- 1.4 Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (SGS 170) (namentlich §§ 18, 19, 31 und 33)
- 1.5 Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997 (Personalgesetz; SGS 150) (namentlich §§ 4, 67 und 68)
- 1.6 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1).
- 1.7 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11).

2 Leitung, kantonales Wahlbüro

- 2.1 Die Vorbereitung, die Leitung und die Aufsicht über die Durchführung der Wahl obliegen der Landeskanzlei.
- 2.2 Als kantonales Wahlbüro ermittelt die Landeskanzlei aufgrund der Protokolle der Gemeindewahlbüros das Ergebnis und veröffentlicht dieses im Amtsblatt.
- 2.3 Bis zur Publikation im Amtsblatt hat die Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet provisorischen Charakter.

3 Stimmberechtigung, Wählbarkeit, Stimmregister

- 3.1 Wahlberechtigt sind alle Stimmberechtigten im entsprechenden Kreis.
- 3.2 Wählbar sind alle im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen.
- 3.3 In das Stimmregister sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahltags vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

4 Wahlunterlagen

- 4.1 Die Stimmrechtsausweise, die amtlichen Wahlzettel sowie das offizielle Informationsblatt mit den innert gesetzlicher Frist gemeldeten Kandidaturen werden durch die Gemeindekanzlei zusammen mit den

Abstimmungsunterlagen zwischen **Montag, 1. November 2021 und Samstag, 6. November 2021** an die Stimmberechtigten verschickt.

- 4.2 Wer die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, hat diese bis **Dienstag, 23. November 2021** bei der Gemeindekanzlei zu verlangen.

5 Stimmabgabe

- 5.1 Die Stimmabgabe an der Urne hat durch die Stimmberechtigten persönlich zu erfolgen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Wahlbüro abzugeben, die Wahlzettel sind vom Wahlbüro kennzeichnen zu lassen und in die Urne zu werfen.

- 5.2 Die briefliche Stimmabgabe ist bis 17 Uhr des Vortags zum Wahltag (Eintreffen auf der Gemeindekanzlei) möglich. Die ausgefüllten Wahlzettel sind in einem separaten Umschlag zu verschliessen, und dieser Umschlag ist in das Stimmrechtscouvert zu legen. Zur Gültigkeit muss der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift des bzw. der Stimmberechtigten versehen sein.

- 5.3 Das Stimmrechtscouvert kann verschlossen direkt oder in einem an die Gemeindekanzlei zuhänden des Wahlbüros adressierten Briefumschlag in der Gemeindekanzlei abgegeben oder in deren Briefkasten gelegt oder mit der Post frankiert an diese geschickt werden.

6 Ergebnisse und Protokoll

- 6.1 Die elektronischen Daten für SESAM zur gemeindeweisen Ermittlung der Wahlergebnisse werden den Gemeinden durch die Landeskanzlei zugestellt.

- 6.2 Die Ausmittlung der abgegebenen Wahlzettel durch die Gemeindegewahlbüros hat gemäss der Instruktion der Landeskanzlei bzw. der Firma SESAM mit der Software «Wahlen Majorz» der Firma SESAM zu erfolgen.

- 6.3 Über das Ergebnis der Ermittlung hat jedes Gemeindegewahlbüro ein Protokoll im Doppel (Ablage bei der Landeskanzlei und Aushang Publikationsorgan Gemeinde) anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle werden am Ende der Resultatermittlung aus SESAM ausgedruckt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte bzw. ausserordentliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

- 6.4 Die Gemeindegewahlbüros haben das Ergebnis sofort nach der Ermittlung der Landeskanzlei elektronisch (wahlen@bl.ch) zu melden.

- 6.5 Das Protokoll sowie die verpackten Wahlzettel sind nach Abschluss der Auszählung der Landeskanzlei am Wahlsonntag (Haupteingang Regierungsgebäude, Schalter oder Briefkasten) bis 16.00 Uhr abzugeben oder mittels A-Post bis **Mittwoch, 1. Dezember 2021, 12.00 Uhr**, zuzusenden. Die Stimmrechtsausweise sind in der Gemeinde bis zur Erhaltung der Ergebnisse unter Verschluss zu halten.

- 6.6 Das Wahlbüro hat das Wahlergebnis unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

7 Hygiene- und Abstandregeln (Covid-19)

- 7.1 Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind die Gemeinden und Wahlbüros aufgerufen, dafür besorgt zu sein, dass die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Insbesondere bei der Stimmabgabe an der Urne und der Auszählung der Stimmen ist sicherzustellen, dass genügend Desinfektionsmittel und ein genügend

grosser Raum zur Wahrung des gebührenden Abstands zur Verfügung steht.

8 Beschwerden

8.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen bzw. Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt dem Regierungsrat eingeschrieben einzureichen.

8.2 Die Beschwerde muss einen klaren Antrag enthalten sowie eine Begründung. In der Beschwerdebegründung ist u. a. glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

9 Nachwahlen

9.1 Allfällige Nachwahlen finden am 13. Februar 2022 statt. Wahlvorschläge für diese Nachwahlen können bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, in 4410 Liestal bis **Montag, 6. Dezember 2021, 17.00 Uhr**, eingereicht werden. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Landeskanzlei

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen am 13. Februar 2022

Der Regierungsrat hat die Abstimmungsgegenstände für den 13. Februar 2022 festgelegt. Neben einer allfälligen Nachwahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter finden an diesem Wochenende voraussichtlich vier eidgenössische Abstimmungen und zwei kantonale Abstimmungen statt.

Eidgenössische Abstimmungen

Auf Beschluss des Bundesrats an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2021 werden am **13. Februar 2022 folgende eidgenössischen Vorlagen** zur Abstimmung gelangen:

1. Volksinitiative vom 18. März 2019 «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»
2. Volksinitiative vom 12. September 2019 «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)»
3. Änderung vom 18. Juni 2021 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG)
4. Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien

Die Vorlagen 3 und 4 kommen nur zur Abstimmung, wenn das gegen sie ergriffene Referendum zustande kommt. Der Beschluss des Bundesrats steht somit unter Vorbehalt. Die Landeskanzlei wird über das Zustandekommen der Referenden informieren.

Kantonale Abstimmungen

Es werden am **13. Februar 2022 folgende kantonalen Vorlagen** zur Abstimmung gelangen:

5. Formuliere Gesetzesinitiative «Klimaschutz» (LRV 2020/286)
6. Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft betreffend Volksinitiativen (LRV 2021/172)

Allfällige Nachwahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter findet am 28. November 2021 statt. Eine allfällige Nachwahl fällt auf den 13. Februar 2022. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Landeskanzlei ist am Montag, 6. Dezember 2021, 17.00 Uhr.

Landeskanzlei